

# **Satzung des Musikverein Hasenweiler e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen »Musikverein Hasenweiler e.V.« und hat seinen Sitz in Hasenweiler. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Ulm Nr. 550055) und damit ein rechtsfähiger Verein.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Ortschaft Hasenweiler, aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch regelmäßige Übungsabende, Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Zuwendungen darf der Verein nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erfüllen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4 **Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können ebenfalls auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Hierzu ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind bei den Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Jugendleiters, nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

#### § 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen zu besuchen.
2. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Aktive Musiker und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

#### § 6 **Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Desweiteren kann der Vorstand nach 30 Jahren aktiver Vereinszugehörigkeit beim Ausscheiden aus der Kapelle die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 7 **Organe**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen.

4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muß.

5. Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich für Mitglieder öffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine nichtöffentliche Behandlung beschließen.

## § 8 **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im Monat März, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horgenzell oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (durch Brief oder e-mail) unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Ist dieser verhindert wird sie vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg
5. Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit (>50% der abgegebenen Stimmen) erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muß.

## § 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Dirigenten
  - f) dem Inventarverwalter
  - g) dem Notenverwalter
  - h) vier aktiven Ausschußmitgliedern
  - i) zwei fördernden (passiven) Ausschußmitgliedern (gleichzeitig Kassenprüfer)
  - j) dem Jugendleiter
  - k) dem Vereinsassistenten
2. Der Vorstand wird (mit Ausnahme des Dirigenten) von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei nur einem

Wahlvorschlag kann, sofern kein Mitglied widerspricht, durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

3. Der Inventarverwalter, der Notenverwalter, die vier aktiven Ausschußmitglieder, der Jugendleiter und der Vereinsassistent werden der Generalversammlung von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen. Die Generalversammlung kann dann die vorgeschlagenen Mitglieder in den Vorstand wählen.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
7. Der Vorstand kann beschließen, dass Personen die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, hierfür nach Haushaltslage des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienste des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
8. Die Bestellung des Dirigenten obliegt dem Vorstand nach Anhörung der aktiven Mitglieder.
9. Die Vorstandsmitglieder des »Förderverein des Musikverein Hasenweiler e.V.« nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, auf Einladung des 1. Vorsitzenden, beratend teil.

## § 10 **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Bei Nichteinhaltung der Vorstandsbeschlüsse ist das jeweilige geschäftsführende Vorstandsmitglied dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig.

#### § 11 **1. Vorsitzender**

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Er sorgt für die Durchführung der jeweiligen Beschlüsse.
2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

#### § 12 **Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er besorgt die Ein- und Ausgaben und führt darüber Buch.
2. Der Kassier fertigt auf Schluß jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. 2 von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer (fördernde Ausschußmitglieder) haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim letzten Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, welche zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

#### § 13 **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

## § 14 **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Horgenzell übergeben mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken in der Ortschaft Hasenweiler zuzuführen.

## § 15 **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 **Ermächtigung**

Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig und ohne formellen Beschluss der Generalversammlung, zu beschließen.

§ 17 **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Neufassung der Satzung des Musikverein Hasenweiler e.V. ist in der Generalversammlung vom 09.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hasenweiler, den 09.03.2019

Der Vorstand